Uniper SE

Düsseldorf

Veröffentlichung der zur Eintragung in das Handelsregister angemeldeten Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung der Uniper SE nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) i.V.m. § 7c Satz 2 Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz (WStBG)

A. Veröffentlichung der zur Eintragung in das Handelsregister angemeldeten Beschlüsse

Die außerordentliche Hauptversammlung der Uniper SE (die ***Gesellschaft***) hat am 8. Dezember 2023 (die ***Hauptversammlung***) die nachfolgend unter Buchstabe B wiedergegebenen Beschlüsse gefasst, die in der hier vorgegebenen Reihenfolge mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7c Satz 2 WStBG wirksam werden nachdem diese am 11. Dezember 2023 wie folgt zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wurden:

I. Kapitalherabsetzung I

a) Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. Dezember 2023 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 14.160.161.306,70, eingeteilt in 8.329.506.651 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,70 je Stückaktie, um EUR 18,70 auf EUR 14.160.161.288,00, eingeteilt in 8.329.506.640 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,70 je Stückaktie herabzusetzen im Wege der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien nach § 237 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 i.V.m. Abs. 3 Nr.1 AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG.

   Die Kapitalherabsetzung wird vorgenommen durch die Einziehung von elf (11) Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,70 je Stückaktie (insgesamt somit EUR 18,70), auf die der Ausgabebetrag voll geleistet ist und die der Gesellschaft von einem Aktionär unentgeltlich zur Verfügung gestellt und damit erworben wurden oder werden.

   Die Kapitalherabsetzung steht im Zusammenhang mit einer Stabilisierung der Gesellschaft i.S.v. § 29 EnSiG. Es wird festgelegt, dass der Unterschiedsbetrag des Grundkapitals vor der Kapitalherabsetzung (EUR 14.160.161.306,70) abzüglich des Grundkapitals nach der Kapitalherabsetzung (EUR 14.160.161.288,00), also ein Betrag in Höhe von EUR 18,70 gemäß § 237 Abs. 5 AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 5 WStBG in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen ist.

b) § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft ist wie folgt neu gefasst worden:

   „Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.160.161.288,00 und ist eingeteilt in 8.329.506.640 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).“

c) Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. Dezember 2023 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals nach § 237 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 i.V.m. Abs. 3 Nr.1 AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG durch Einziehung eigener Aktien der Gesellschaft von EUR 14.160.161.306,70 um EUR 18,70 auf EUR 14.160.161.288,00 ist durchgeführt.

II. Kapitalherabsetzung II

a) Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. Dezember 2023 hat beschlossen, das nach vorheriger Einziehung von elf (11) Stückaktien (gemäß Tagesordnungspunkt 1 der Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Dezember 2023) bestehende Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 14.160.161.288,00, eingeteilt in 8.329.506.640 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,70 je Stückaktie, nach den Vorschriften der §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG in der Weise herabzusetzen, dass die Grundkapitalziffer von EUR 14.160.161.288,00 um EUR 5.830.654.648,00 auf EUR 8.329.506.640,00 zum Zwecke der Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage herabgesetzt wird und sich der anteilige Betrag des Grundkapitals damit auf EUR 1,00 je Stückaktie reduziert.

   Die Kapitalherabsetzung steht im Zusammenhang mit einer Stabilisierung der Gesellschaft i.S.v. § 29 EnSiG. Es wird festgelegt, dass der Unterschiedsbetrag des Grundkapitals vor der Kapitalherabsetzung (EUR 14.160.161.288,00) abzüglich des Grundkapitals nach der Kapitalherabsetzung (EUR 8.329.506.640,00), also ein Betrag in Höhe von EUR 5.830.654.648,00 gemäß §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 5 WStBG in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen ist.

b) § 3 Abs.1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

   „Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 8.329.506.640,00 und ist eingeteilt in 8.329.506.640 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).“

c) Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. Dezember 2023 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals nach §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG durch Herabsetzung der Grundkapitalziffer der Gesellschaft von EUR 14.160.161.288,00 um EUR 5.830.654.648,00 auf EUR 8.329.506.640,00 ist durchgeführt.

Darüber hinaus wird zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet mit der Maßgabe, die Eintragung der unter dieser Ziff. II angemeldeten Kapitalherabsetzung (Kapitalherabsetzung II) erst vorzunehmen, nachdem Beschluss und Durchführung der Kapitalherabsetzung unter Ziff. I (Kapitalherabsetzung I) dieser Handelsregisteranmeldung im Handelsregister eingetragen worden sind.

III. Kapitalherabsetzung III

a) Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. Dezember 2023 hat beschlossen, das nach vorheriger Einziehung von elf (11) Stückaktien (gemäß Tagesordnungspunkt 1 der Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Dezember 2023) und vorheriger Herabsetzung der Grundkapitalziffer (gemäß Tagesordnungspunkt 2 der Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Dezember 2023) bestehende Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 8.329.506.640,00, eingeteilt in 8.329.506.640 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie, nach den Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nach §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG zum Zwecke der Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage der Gesellschaft um EUR 7.913.031.308,00 auf EUR 416.475.332,00 (dann eingeteilt in 416.475.332 auf den Namen lautende Stückaktien) herabzusetzen.

Die Herabsetzung erfolgt durch Zusammenlegung von Aktien. Die Kapitalherabsetzung wird im Verhältnis zwanzig zu eins (20:1) durchgeführt, so dass jeweils zwanzig auf den Namen lautende Stückaktien zu einer auf den Namen lautenden Stückaktie zusammengelegt werden.

Die Kapitalherabsetzung steht im Zusammenhang mit einer Stabilisierung der Gesellschaft i.S.v. § 29 EnSiG. Es wird festgelegt, dass der Unterschiedsbetrag des Grundkapitals vor der Kapitalherabsetzung (EUR 8.329.506.640,00) abzüglich des Grundkapitals nach der Kapitalherabsetzung (EUR 416.475.332,00), also ein Betrag in Höhe von EUR 7.913.031.308,00 gemäß §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 5 WStBG in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen ist.

b) § 3 Abs.1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 416.475.332,00 und ist eingeteilt in 416.475.332 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).“

Darüber hinaus wird zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet mit der Maßgabe, die Eintragung der unter dieser Ziff. III angemeldeten Kapitalherabsetzung (Kapitalherabsetzung III) erst vorzunehmen, nachdem Beschluss und Durchführung der Kapitalherabsetzung unter Ziff. I (Kapitalherabsetzung I) sowie Beschluss und Durchführung der Kapitalherabsetzung unter Ziff. II (Kapitalherabsetzung II) dieser Handelsregisteranmeldung im Handelsregister eingetragen worden sind.

B. Wiedergabe der Beschlüsse

Der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister liegen die nachstehenden Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung der Uniper SE vom 8. Dezember 2023 zugrunde:

1. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung von elf (11) Aktien durch die Gesellschaft gemäß § 237 Absatz 1 Satz 1 Fall 2 i.V.m. Absatz 3 Nr. 1 AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Absatz 6 WStBG; Satzungsänderung

a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 14.160.161.306,70, eingeteilt in 8.329.506.651 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,70 je Stückaktie, wird um EUR 18,70 auf EUR 14.160.161.288,00, eingeteilt in 8.329.506.640 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,70 je Stückaktie herabgesetzt, und zwar im Wege der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien nach § 237 Abs.1 Satz 1 Fall 2 i.V.m. Abs. 3 Nr.1 AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG.

Die Kapitalherabsetzung wird vorgenommen durch die Einziehung von elf (11) Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,70 je Stückaktie (insgesamt somit EUR 18,70), auf die der Ausgabebetrag voll geleistet ist und die der Gesellschaft von einem Aktionär unentgeltlich zur Verfügung gestellt und damit erworben wurden oder werden.

Die Kapitalherabsetzung steht im Zusammenhang mit einer Stabilisierung der Gesellschaft i.S.v. § 29 EnSiG. Es wird festgelegt, dass der Unterschiedsbetrag des Grundkapitals vor der Kapitalherabsetzung (EUR 14.160.161.306,70) abzüglich des Grundkapitals nach der Kapitalherabsetzung (EUR 14.160.161.288,00), also ein Betrag in Höhe von EUR 18,70 gemäß § 237 Abs. 5 AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 5 WStBG in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen ist.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung festzulegen.

b) § 3 Abs.1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.160.161.288,00 und ist eingeteilt in 8.329.506.640 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).“

2. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage nach §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG; Satzungsänderung

a) Das nach vorheriger Einziehung von elf (11) Stückaktien (gemäß Tagesordnungspunkt 1 der Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Dezember 2023) bestehende Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 14.160.161.288,00, eingeteilt in 8.329.506.640 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,70 je Stückaktie, wird nach den Vorschriften der §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG zum Zwecke der Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage um EUR 5.830.654.648,00 auf EUR 8.329.506.640,00 in der Weise herabgesetzt, dass die Grundkapitalziffer von EUR 14.160.161.288,00 um EUR 5.830.654.648,00 auf EUR 8.329.506.640,00 herabgesetzt wird und sich der anteilige Betrag des Grundkapitals damit auf EUR 1,00 je Stückaktie reduziert.

Die Kapitalherabsetzung steht im Zusammenhang mit einer Stabilisierung der Gesellschaft i.S.v. § 29 EnSiG. Es wird festgelegt, dass der Unterschiedsbetrag des Grundkapitals vor der Kapitalherabsetzung (EUR 14.160.161.288,00) abzüglich des Grundkapitals nach der Kapitalherabsetzung (EUR 8.329.506.640,00), also ein Betrag in Höhe von EUR 5.830.654.648,00 gemäß §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 5 WStBG in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen ist.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung festzulegen

b) § 3 Abs.1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 8.329.506.640,00 und ist eingeteilt in 8.329.506.640 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).“

c) Der Vorstand wird angewiesen, die Kapitalherabsetzung so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass diese nach der unter Tagesordnungspunkt 1 zu beschließenden Kapitalherabsetzung in das Handelsregister eingetragen wird.

3. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage nach §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG durch Zusammenlegung von Aktien; Satzungsänderung

a) Das nach vorheriger Einziehung von elf (11) Stückaktien (gemäß Tagesordnungspunkt 1 der Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Dezember 2023) und vorheriger Herabsetzung der Grundkapitalziffer (gemäß Tagesordnungspunkt 2 der Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Dezember 2023) bestehende Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 8.329.506.640,00, eingeteilt in 8.329.506.640 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie, wird nach den Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nach §§ 222 ff. AktG

i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG zum Zwecke der Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage der Gesellschaft um EUR 7.913.031.308,00 auf EUR 416.475.332,00 (dann eingeteilt in 416.475.332 auf den Namen lautende Stückaktien) herabgesetzt.

Die Herabsetzung erfolgt durch Zusammenlegung von Aktien. Die Kapitalherabsetzung wird im Verhältnis zwanzig zu eins (20:1) durchgeführt, so dass jeweils zwanzig auf den Namen lautende Stückaktien zu einer auf den Namen lautenden Stückaktie zusammengelegt werden.

Die Kapitalherabsetzung steht im Zusammenhang mit einer Stabilisierung der Gesellschaft i.S.v. § 29 EnSiG. Es wird festgelegt, dass der Unterschiedsbetrag des Grundkapitals vor der Kapitalherabsetzung (EUR 8.329.506.640,00) abzüglich des Grundkapitals nach der Kapitalherabsetzung (EUR 416.475.332,00), also ein Betrag in Höhe von EUR 7.913.031.308,00 gemäß §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 5 WStBG in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen ist.

In Bezug auf etwaige Spitzen (Teilrechte), die sich dadurch ergeben, dass ein Aktionär eine nicht durch zwanzig teilbare Anzahl an Aktien hält, wird die Gesellschaft marktübliche Vorkehrungen treffen, damit solche Teilrechte möglichst mit anderen Teilrechten zusammengelegt und für Rechnung der beteiligten Aktionäre verwertet werden können.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung festzulegen.

b) § 3 Abs.1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 416.475.332,00 und ist eingeteilt in 416.475.332 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).“

c) Der Vorstand wird angewiesen, die Kapitalherabsetzung so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass diese nach der unter Tagesordnungspunkt 2 zu beschließenden Kapitalherabsetzung (und letztere ihrerseits erst nach der unter Tagesordnungspunkt 1 zu beschließenden Kapitalherabsetzung) in das Handelsregister eingetragen wird.

Uniper SE

Der Vorstand